

Ehegatten hin, daß er im vorliegenden Falle nie flagbar auftreten wolle, und auf Grund des §. 156 des allgem. bürgl. G. B., nach eingeholter Versicherung, daß beim weltlichen Gerichte binnen drei Monaten keine Klage anhängig gemacht worden sei, dieses Kind schon Anfangs als „ehelich“ eingetragen werden können. Indem jedoch auf diese Weise vielleicht dem Protestiren gegen die Vaterschaft von Seite des Leopold A. kein Ende gemacht worden wäre, so wurde durch voranstehende Procedur jede Einwendung der Partei gegen die eheliche Geburt des Kindes für immer abgeschnitten.

M. Geppi, Pfarrer von Opponitz.

X. Liturgisches. (Die Celebration der Messe in einer fremden Kirche.) Es liegt uns die Frage vor: Was hat der Priester zu beobachten, wenn er in einer fremden Kirche celebriert? Nach welchem Directoriūm, — in welchem Ritus, — nach welchem Formular hat er eventuell die Messe zu feiern?

Diese Fragen erschöpfen den Gegenstand und wir versuchen das zu wissen Nothwendigste darüber zur Antwort zu bringen.

I. Nach welchem Directoriūm hat man die Messe in der fremden Kirche zu celebriren?

Als Antwort auf diese Frage dient vor Allem die allgemeine Vorschrift des Missale: „Missa quo ad fieri potest, eum officio conveniat.“¹⁾ Diese Vorschrift ist immer und überall zu beobachten. Denn die Messe ist der Mittelpunkt der ganzen Tagesfeier und jeder Priester soll eben deshalb, wenn er nicht rechtmäßig gehindert ist, bis zur Messstunde wenigstens den auf die Messe vorbereitenden Theil des Officiums — Matutin und Laudes — persolvirt haben und die Messe „quoad fieri potest“, dem von ihm recitirten Officium konform, genau nach Angabe des ihm zustehenden Directoriūms celebriren.

Das jedem Priester zustehende Directoriūm ist das Directoriūm der Diöcese, oder der Ordensfamilie, welcher er angehört und — bezüglich einzelner Officien, z. B. der Titular-, Patron-

¹⁾ Rubr gen. Missalis I. 4. n. 3 gen

Dedikations-, Reliquienfeste u. — auch das Direktorium der Einzeln-Kirche, z. B. der Pfarrkirche, welcher der Priester als Seelsorger adscribirt, — oder der Klosterkirche eines Ordens-hauses, welchem ein Ordenspriester vermöge des Gelübdes der „stabilitas loci“ einverleibt ist. Jede Kirche nun, die sich eines anderen Direktoriums bedient, als der in ihr celebrirenende (ihr nicht adscribire Welt- oder Ordens-) Priester, ist für diesen eine fremde Kirche — eine „ecclesia aliena“ —, nach deren Direktorium er sich bei der Messfeier in folgenden Fällen zu richten hat:

1) Wenn er in derselben die Konventmesse zu celebrieren hat — etwa in einer Kathedral- oder Klosterkirche, welche zum öffentlichen Chore verpflichtet ist. — Ein Beichtvater oder Kaplan eines zum Chorgebete verpflichteten Nonnenklosters und jeder andere Priester, der in der Klosterkirche ex debito die Konventmesse celebriert,¹⁾ kann dieselbe dem, von den Nonnen rezitirten Officium täglich konform feiern²⁾ und muss dieses thun, wenn anders die Konventmesse durch Statut oder Gewohnheit vorgeschrieben,³⁾ als „missa solemnis seu cantata“ zu feiern⁴⁾ und wenn der Ritus des Officiums der Klosterkirche duplex aut aequivalens und die Farbe desselben von der des Officiums des Celebranten verschieden ist.⁵⁾ — Nach dem Direktorium der fremden Kirche hat sich der Priester ferner zu richten

2) wenn er die Stelle des Rektors derselben z. B. des Pfarrers zu vertreten hat⁶⁾ und zwar in allen

¹⁾ S. R. C. 11. Jun. 1701 (3588) ad 1; 11. Febr. 1702 (3617) ad 3.

²⁾ S. R. C. 1. Dec. 1717 (3904); 7. Dec. 1844 (5005); 18. Märt. 1702 (3622) ad 2.

³⁾ S. R. C. 7. Dec. 1844 (5005) ad 14.

⁴⁾ S. R. C. 20. Nov. 1806 (4501) ad 12 & 13.

⁵⁾ S. R. C. 11. April. 1840 (4883); 17. Sept. 1853 (5195).

⁶⁾ S. R. C. 15. Dec. 1691 (3259); 3. Oct. 1699 (3534); 29. Jan. 1752 (4223) ad 10 & 11; 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 16. Dec. 1828 (4646); 23. Mai. 1846 (5050) ad 5.

Messen, deren Feier nach Recht und Gewohnheit nur dem Rektor der Kirche als solchem zukommt und Anderen ohne dessen Erlaubniß nicht gestattet ist, also in allen Aemtern; Pfarrmessen an Sonn- und gebotenen Festtagen; Votivmessen, z. B. Brautmessen; Requiemsmessen am Begräbniß-, dritten, siebenten, dreißigsten und Jahrestage rc. Der externe Priester hat somit als Stellvertreter oder Aushelfer des Rektors der fremden Kirche immer nur nach dem Direktorium dieser letzteren und nicht nach dem ihm zustehenden Direktorium zu beurtheilen, ob etwa an einem gegebenen Tage ein Brautamt, ein Seelenamt u. s. w. gestattet sei oder nicht und darnach z. B. ein gestiftetes Fahramt (de Requiem) oder ein Brautamt (die missa votiva pro sponso et sponsa) zu celebriren, wenn der zur Celebration der genannten Aemter bestimmte Tag nach Angabe des Direktoriums der fremden Kirche frei (z. B. ein dupl. maj.) ist und sollte auch derselbe Tag nach seinem eigenen Direktorium ein für die Feier derselben Aemter gehinderter Tag (z. B. ein dupl. I. oder II. Cl.) sein.

3) Auch dann hat sich der Priester bei der Messfeier nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten, wenn in dieser ein Fest cum magna solemnitate et concursu populi extraordinario gefeiert wird, vorausgesezt, daß der Grund des außergewöhnlichen concursus populi nicht die Verpflichtung zur Anhörung der hl. Messe, wie an den Sonn- und gebotenen Festtagen ist, sondern eben die große Solemnität des gefeierten Festes, z. B. des Titulars der Kirche, des Ortspatrons u. dgl.¹⁾

4) Endlich hat sich der Priester bei der Messfeier auch noch in dem Falle nach dem Direktorium der fremden Kirche zu richten, wenn das Officium derselben ritu duplice aut aequivalenti, überhaupt in einem solchen Ritus gefeiert wird, wodurch Privatvotivmessen

¹⁾ S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586) ad 1; 29. Jan. 1752 (4223) ad 10 & 11; 22. Mart. 1817 (4533) ad 1.

ausgeschlossen werden und wenn zugleich die liturgische Farbe des Officiums der fremden Kirche verschieden ist von der Farbe des Officiums des ihr nicht adscriptirten Celebranten und sollte auch das vom Letzteren gefeierte Fest ebenfalls ein festum dupl., ja selbst ein festum solemnissimum dupl. I. oder II. Cl. sein.¹⁾ Um so mehr muß sich der Celebrant bei minderem Ritus seines Officiums der fremden Kirche konformiren und es ist ihm nicht gestattet, — wenn etwa der Ritus seines Officiums Privativotiv- oder Requiemsmessen zuläßt (semid., simpl., de Ea) — in einer Kirche, in welcher ein Fest ritu dupl. und in einer von der seines Officiums abweichenden Farbe gefeiert wird, eine Votivmesse, wenn auch in der Farbe des Officiums der fremden Kirche oder eine Requiemsmesse zu feiern und sollte auch in eben derselben Kirche eine Begräbnismesse stattfinden und der Celebrant zu den Exequien²⁾ eingeladen sein,³⁾ denn der ritus dupl., in welchem, wie angenommen, das Officium der fremden Kirche gefeiert wird, läßt die Feier von Privativotiv- oder Requiemsmessen nicht zu. — Hat aber das Officium der fremden Kirche zwar eine von der des Celebranten abweichende Farbe, aber einen solchen Ritus, der Privativotiv- und Requiemsmessen zuläßt, das Officium des Celebranten aber einen solchen, der Privativotivmessen nicht gestattet (dupl. autaequival.); dann hat der Celebrant die Messe nach seinem Directoriū zu celebrieren und er darf weder die Messe der fremden Kirche, noch eine Votivmesse⁴⁾ feiern, eben weil eine solche im gegebenen Falle vom ritus duplex seines Officiums

¹⁾ S. R. C. 4. Sept. 1745 (4175) ad 8; 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 7. Sept. 1816 (4526) ad 18.

²⁾ Nicht als Stellvertreter des Rectors der Kirche zur Feier der Begräbnismesse selbst, sondern nur zur Feier einer sogenannten „Beimesse“, die, neben dem einen privilegierten Seelenamte, nur still gelesen werden soll.

³⁾ S. R. C. 11. Sept. 1847 (5116) ad 3.

⁴⁾ S. R. C. 7. Sept. 1816 (4526) ad 20; 16. Dec. 1828 (4646). Beizüglich der Requiemsmessen im angenommenen Falle hat die S. C. R. auf die Anfrage: An sacerdotibus, qui recitaverunt officium alicuius Sancti

nicht zugelassen wird.¹⁾ Nach dem Direktorium der fremden Kirche hat sich der Priester bei der Messfeier nur in den angegebenen 4 Fällen zu richten. Wird also in aliena ecclesia ein Fest cum magna solemnitate et concursu populi extraordinario nicht gefeiert, hat der Priester nicht die Konventmesse in der fremden Kirche zu celebiren, oder die Stelle des Rektors derselben zu vertreten und ist die Tagessfarbe der fremden Kirche dieselbe wie die des in ihr celebrienden, ihr aber nicht adscripten Priesters; so muß sich dieser nach seinem Direktorium richten, es mag nun das Officium der fremden Kirche mit dem seinigen dem Ritus nach gleich oder davon verschieden sein.²⁾

Diese Bestimmung gründet sich eben auf das bereits angegebene allgemeine Gesetz der Kirche, wonach die Messe, soweit es möglich ist, immer mit dem Officium übereinstimmen soll. S. R. C. 12. Nov. 1831 (4669) ad dub. 31: „... quae missa celebranda sit a sacrum facientibus in aliena ecclesia vel oratorio privato?“ rescribendum censuit: „Missam concordare debere cum officio, quod quisque recitavit, dummodo cum colore ecclesiae, in qua celebrat, aptetur: In oratorio autem privato semper concordare debet.“

NB. In Privatoratorien, in welchen der Regel nach täglich nur eine Messe celebriert werden darf, muß (nach der vorstehenden Entscheidung der Kongregation für heilige Gebräuche

duplicis, licitum sit, celebrare missam de requie in aliena ecclesia, ubi non dicitur officium duplex, imo fiunt exequiae pro aliquo defuneto praesente corpore, vel anniversarium? — „Affirmative“ entschieden am 3. März 1866. (Acta, quae apud S. Sed. geruntur. Vol. IV. Append. I. pag. 51.)

¹⁾ Wenn beide Officien — das der fremden Kirche und des in ihr celebrienden externen Priesters — (außerhalb der privilegierten Oktaven von Ostern, Pfingsten, Epiphanie, Frohnaechtnam und Weihnachten) ritusemenduplici, weungleich in verschiedener Farbe gefeiert werden; dann steht es dem Priester frei, was immer für eine Messe, — nach seinem oder nach dem Direktorium der fremden Kirche, — oder eine Botivmesse in was immer für einer Farbe oder auch eine Requiemsmesse zu celebrieren.

²⁾ S. R. C. 22. Mart. 1817 (4533) ad 1.

vom 12. Nov. 1831) die Messe immer mit dem Officium des Celebranten zusammen stimmen. Der Priester kann deshalb daselbst auch eine Votiv- oder Requiemsmesse lesen, so oft dies sein Officium gestattet, obgleich in der Pfarrkirche, in deren Bereich das Oratorium liegt, ein festum duplex gefeiert wird. Ausgenommen ist nur der Tag, auf welchen das Fest des Ortspatrons fällt; denn an diesem muß auch in jedem Privatoratorium, das im Umfange des Ortes liegt, die Messe des Patroziniums gefeiert werden. — Von den öffentlichen Oratorien aber, in welchen täglich auch mehrere Messen gelesen werden können, gilt dasselbe, wie von den Kirchen. Es ist somit daselbst die Messe entweder nach dem Diözesan- oder Ordens-Direktorium zu celebrieren, je nachdem die betreffenden Oratorien entweder den Welt- oder Ordensgeistlichen angehören oder von denselben administriert werden, und alle für die Celebration der Messe in aliena ecclesia von der Kongregation für heilige Gebräuche getroffenen Bestimmungen sind von den Celebranten auch in öffentlichen Oratorien zu beobachten,¹⁾ und zwar nicht bloß in Betreff der Messe selbst, welche, — sondern auch in Betreff des Ritus, in welchem, — und des Formulars, nach welchem celebriert werden soll.

II. Was nun die Frage um den Ritus betrifft, in welchem die Celebration der Messe in einer fremden Kirche stattfinden soll, — ob sie nämlich mit oder ohne Gloria und Credo, nur mit einer oder mit mehreren Orationen, mit welcher Präfation u. s. w. sie gefeiert werden soll; so lautet die Antwort darauf, nach den Entscheidungen der Kongregation für heilige Gebräuche,¹⁾ dahin, daß sich der Celebrant entweder ganz nach den Angaben des Direktoriums der fremden Kirche oder ganz nach seinem Direktorium zu richten habe, je

¹⁾ cf. decr. eit. 4533 ad 1 & 4669 ad 31; 17. Dec. 1828 ad 1 & 2; 16. Apr. 1852 (5183) ad 14.

²⁾ S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586); 7. Mai. 1746 (4181) ad 13; 16. Apr. 1834 (4725) ad 2.

nachdem er nämlich die Messe, den (unter I) angegebenen kirchlichen Bestimmungen entsprechend, entweder dem Officium der fremden Kirche oder seinem eigenen Officium konform zu celebriren hat. Nur zwei Ausnahmsfälle gibt es von dieser allgemeinen Regel: 1. Wenn in der fremden Kirche eine reliquia insignis von dem Heiligen aufbewahrt wird, dessen Fest gerade gefeiert wird; in diesem Falle soll der Celebrant auch das Credo beten, wenn auch die missa propria von demselben Heiligen, um dessen Reliquien es sich handelt, das Credo nicht haben sollte.¹⁾ 2. Auch darf er, wenn er nach dem Officium der fremden Kirche celebriert und dieses in der Messe eine Commemoratio communis hat,²⁾ an die Stelle dieser die Oratio seines Festes oder Officiums als Commemoratio specialis setzen.³⁾

III Was zuletzt das **Formular** betrifft, nach welchem die Messe zu celebriren ist, so darf eine missa propria von einem Heiligen oder Geheimnisse im Allgemeinen nur dann gebraucht werden, wenn dieselbe vom heiligen Vater oder von der S. R. C. approbiert und dem Celebranten konzedirt ist. Bei dieser Konzession ist jedoch zu unterscheiden, ob dieselbe an Personen oder Orte geknüpft ist. Hafstet sie an einem gewissen Orte, so gilt sie eben nur für diesen Ort, aber davon Gebrauch machen dürfen Alle die an diesem Orte celebriren. Die einem Reiche, oder einer Diöcese, oder einer Kirche konzedirte missa propria darf also (muß aber nicht) von allen Priestern, die in deren Bereich celebriren, genommen, nicht aber, da die Konzession blos lokal ist, auch in anderen Reichen, oder Diözesen, oder Kirchen gebraucht werden. — Ist aber die Konzession blos gewissen Personen ertheilt, so dürfen auch nur diese und

¹⁾ S. R. C. 11. April. 1840 (4878) ad 6.

²⁾ Wie z. B. an den Tagen infra octavas die or. secunda „Concede“, or. tertia „Ecclesiae“ vel „pro Papa“, oder an den Sonntagen nach Pfingsten die or. secunda „A cunctis“, or. tertia „Ad libitum“.

³⁾ S. R. C. 11. Jun. 1701 (3586) ad 4.